

Satzung der Gemeindefeuerwehr Boizenburg

Die **Gemeindefeuerwehr** der Stadt Boizenburg/Elbe gibt sich entsprechend § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 06. März 2016** folgende Satzung:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die **Gemeindefeuerwehr** in Boizenburg, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie gliedert sich in die:
 - Ortsfeuerwehr Bahlen
 - Ortsfeuerwehr Boizenburg
 - Ortsfeuerwehr Gothmann
 - Ortsfeuerwehr Schwartow
- (3) Die Gemeindefeuerwehr wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiches Recht ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder der Gemeindefeuerwehr sind die Mitglieder der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Organe der Feuerwehr

Organe der **Gemeindefeuerwehr** sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, die in den 4 Ortsfeuerwehren Erstmitglied sind, bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird unter Vorsitz des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindeführers. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.
- (8) Eine Jahreshauptversammlung soll innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr entgegen und führt fällige Neuwahlen durch.

- (9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand. Die Ortswehrlührer, deren Stellvertreter sowie der Schriftwart werden nicht gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- der Gemeindeführer als Vorsitzender,
 - sein Stellvertreter,
 - die Ortswehrlührer,
 - deren Stellvertreter,
 - die Jugendwarte,
 - deren Stellvertreter,
 - der Schriftwart
- (2.1) Das Amt des Schriftwartes wird durch die/den Brandschutzbeauftragte/n der Stadt Boizenburg/Elbe übernommen.
- (2.2) Der Schriftwart steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Stadt
 2. Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne
 4. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Stadt, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband
 5. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister.
- (4) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden gegen Nachweis von der Stadt erstattet.

§ 6

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von mindestens zwei aktiven Mitgliedern, von denen mindestens einer Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer sein muss, einzureichen.
- (3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl steht, ist der stellvertretende Gemeindeführer, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.
- (4) Gewählt wird durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.
- (5) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
 - 1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.
- (6) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer
 1. mindestens vier Jahre einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
 3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
 4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
 - (7) Die Amtszeit des Gemeindeführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.
 - (8) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
 - (9) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.
 - (10) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.
 - (11) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 7

Teilnahme an Versammlungen

Bei den Versammlungen der **Gemeinde**feuerwehr können der/die Bürger-
vorsteher/in, der/die Bürgermeister/in sowie deren Beauftragte
teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der
Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Stadt und dem
Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 8

Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den
Gemeindewehrführer und den Bürgermeister einzuhalten.

Hiervon ausgenommen ist der Schriftverkehr mit dem eigenen Träger des
Brandschutzes.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in
weiblicher und männlicher Form. Zur Vereinfachung der Lesart ist in der
Satzung die männliche Schreibweise verwendet worden. Alle Angaben und
Regelungen finden sowohl auf weibliche als auch auf männliche Kameraden
Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entschei-
det die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle
vorherigen Satzungen außer Kraft.

Boizenburg, den 06.03.2016

Gemeindewehrführer